

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8590
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
forst@lk-oe.at

DI Thomas Stemberger
DW: 8591
t.stemberger@lk-oe.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: eva.vabitsch@lebensministerium.at

Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz geändert wird
GZ: BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I73/2009

Wien, 14. April 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Novellierungsvorschläge für das Forstgesetz 1975 beinhalten im Allgemeinen keine weitreichenden inhaltlichen Änderungen des Forstgesetzes sondern stellen eher eine Nachjustierung dar. Die Bestimmungen zu Bringungsgenossenschaften werden jedoch wesentlich abgeändert, sodass zu diesen Punkten besonders Stellung genommen wird:

Zu Ziff. 18:

Begrüßt wird, dass im § 70 Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen wird, für einzelne Teile der Bringungsanlagen gesonderte Kostenregelungen zu treffen.

Abgelehnt wird allerdings die Änderung der Abstimmungserfordernisse in Abs. 5, wonach eine einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und deren Stimmanteile über Satzungsänderungen entscheiden können. Bei großen Bringungsgemeinschaften wird sehr selten die Mehrheit der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der einbezogenen Waldflächen auf sich vereint, anwesend sein. Daher enthalten die Satzungen vieler Genossenschaften Bestimmungen, wonach die einberufenen Organe nach Zuwarten einer halben Stunde beschlussfähig sind. Der Verzicht auf eine qualifizierte Mehrheit erscheint daher wenig zielführend. Vielmehr erscheint die Satzungsänderung hinsichtlich Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung das gelindere Mittel zur Erreichung desselben Zwecks.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 70 Abs. 5 vorzusehen, dass jene Mehrheit der Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung anwesend ist und mindestens zwei Drittel der in der

Mitgliederversammlung vertretenen Waldfläche auf sich vereint, zur Änderung der Satzungen ermächtigt wird.

Die vorgeschlagene Änderung des § 70 Abs. 6 wird entschieden abgelehnt, wonach Genossenschaften die angepassten Satzungen der Behörde vorzulegen haben und bei einem Verstoß mit der Auflösung der Genossenschaft bedroht werden. Das Ansinnen, die Pflicht der Forstaufsicht über die Bringungsgemeinschaften in eine Bringschuld umzuwandeln schießt nach Auffassung der LK Österreich weit über das Ziel hinaus und wird daher abgelehnt.

Zu Ziff. 22:

Die Neuregelung in § 73 Abs. 2 Z1 soll mit der Neuregelung der Behörde u.a. grundsätzlich das Recht zur Einsichtnahme in Unterlagen und die Teilnahme an Sitzungen von Genossenschaften eingeräumt werden. Bei extensiver Interpretation müsste die Genossenschaft die Behörden zu jeder Sitzung laden und ihnen die laufende Einsichtnahme in die Gebarung und Schriftführung ermöglichen.

Nach Auffassung der LK Österreich wird der Intention, die mangelnde Handlungsfähigkeit einer Genossenschaft wegen Untätigkeit der Organe bzw. die Untätigkeit von Genossenschaften überhaupt hintanzuhalten dadurch ausreichend Rechnung getragen, wenn die Genossenschaft – sowie es auch nach den Vereinsgesetz gegenüber der Vereinsbehörde vorgesehen ist – eine Statutenänderung oder die Neuwahl des Vorstandes der Forstbehörde zu melden hat.

Die in § 73 Abs. 1 festgehaltene Aufsicht der Behörde auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes des Forstgesetzes wird in Abs. 6 durch eine sehr allgemeine Formulierung „Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben vernachlässigt,“ erweitert. Hier wird nach Auffassung der LK Österreich der Behörde ein viel zu weitgehender Freiraum eingeräumt (z.B. Wertung, was als „Vernachlässigung“ gewertet werden kann), wobei dann konkrete Maßnahmen gegen den Willen und auf Kosten der Genossenschaft von der Behörde in Auftrag gegen werden können.

Lediglich bei Naturkatastrophen und bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses sowie zur Vermeidung weitergehender Schäden ist ein derartiges Einschreiten der Behörde zu rechtfertigen.

Die in Abs. 7 vorgesehene Bestellung eines Sachwalters wird als überschießende Regelung angesehen. Die Auflösung einer Genossenschaft, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, erscheint als die zweckmäßigere Maßnahme.

3/3

Zu Ziff. 28:

Mit der geplanten Änderung soll Forstorganen neben dem Recht zum Befahren von Forststraßen auch das Befahren von „sonstigen Wegen im Wald“ gestattet werden. Da derartige Wege in seltensten Fällen gefahrenlos befahren werden können, wenn, dann zumeist mit Spezialfahrzeugen und häufig in ihrem Verlauf für Fahrzeuge zur Personenbeförderung unüberwindbare Hindernisse und keine Umkehrmöglichkeit aufweisen, erscheint diese Regelung als überschießend und nicht zweckmäßig.

Zu Ziff. 29 und Z 30:

Es wird angemerkt, dass die Ermittlung des periodischen Holzeinschlages in der Regel aufgrund eines Stichprobenverfahrens erfolgt. Wenn ein Waldeigentümer die Auskunft verweigert, was bei statistischen Fragen vorkommen kann, wird ein anderer zufällig ausgewählter Proband ausgesucht. Die LK Österreich **lehnt daher die Festlegung einer gesetzlichen Pflicht zur Auskunftserteilung und die Schaffung einer diesbezüglichen Strafbestimmung massiv ab.**

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme ergeht gleichlautend an das Präsidium des Nationalrates, per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich